

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung in der Marktgemeinde ist **Gerhard Freunsch**t. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und ist auch Mitglied im Seniorenbeirat.

Seine Aufgaben erstrecken sich hauptsächlich auf folgende Bereiche:

- Bemühung um die Umsetzung und Akzeptanz des „Bayerischen Gesetzes (BayBGG) zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung“;
- Förderung des Bewusstseins für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit und in den Verwaltungen;
- Beratung zum barrierefreien Bauen und Gestalten öffentlicher und privater Einrichtungen und Verkehrsräumen;
- Stärkung des Selbstbewusstseins vieler Bürger, die Barrierefreiheit benötigen (z. B. ältere Menschen, Mütter mit Kinderwagen und Kleinkindern, zeitlich mobilitätseingeschränkte Menschen);
- kooperative Zusammenarbeit mit kompetenten Fachleuten der Verwaltung und des Bauamtes sowie mit Architekten und Bauplanern;
- Mitwirkung auf Landkreisebene in der Arbeitsgruppe „Barrierefreies Miteinander“.

Kontakt:

Gemeindeverwaltung Weisendorf
Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Gerbersleite 2

91085 Weisendorf

E-mail: info@freunsch.net

Telefon: 09135/7120-0 (Rathaus) 09135/6255 (privat)

Sprechstunde: nach Vereinbarung

Informationen über Schwerbehinderten-Parkplätze und deren Nutzung

Vor kurzem wurde von der Gemeinde Weisendorf in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Behinderten-Beauftragten am Weisendorfer Marktplatz ein öffentlicher Schwerbehinderten-Parkplatz eingerichtet. Neben zwei weiteren solcher, gemeinde-eigener Parkplätze beim Rathaus und an der Mehrzweckhalle sowie denen beim Hotel Acantus in Oberlindach, beim Restaurant Cabire im Gewerbegebiet Ost und bei den Supermärkten Rewe und Norma stehen nunmehr in der Marktgemeinde insgesamt 7 Parkplätze für schwerbehinderte Personen zur Verfügung.

Die genannten Parkplätze sind entsprechend gekennzeichnet (Rollstuhlfahrer-Symbol) und dürfen ausschließlich nur von Schwerbehinderten genutzt werden, die über den blauen Parkausweis verfügen. Dieser wird nur ausgestellt, wenn die betreffende Person in ihrem Schwerbehindertenausweis die Merkmale „ag“ (außerordentlich gehbehindert) und/oder „bl“ (blind mit Begleitung) eingetragen hat oder eine beidseitige Amelie oder Phokomelie oder vergleichbare Funktionsstörungen vorliegen.

Der blaue Parkausweis kann unter Vorlage des Personalausweises, des Schwerbehindertenausweises und Einreichung eines Lichtbildes bei der Weisendorfer Gemeindeverwaltung (Frau Karin Süß, Telefon 712022) beantragt werden. Er ist in der gesamten Bundesrepublik sowie in allen EU-Mitgliedstaaten gültig. Er ist an die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises gekoppelt muss jedoch längstens nach 5 Jahren erneuert werden.

Weitere Parkerleichterungen mit dem blauen Parkausweis sind:

- bis zu 3 Stunden Parken im eingeschränkten Halteverbot (Parkscheibe),
- bis zu 3 Stunden Parken auf Bewohnerparkplätzen (Parkscheibe),
- das kostenlose Parken ohne zeitliche Beschränkung an Parkuhren und Parkschein-Automaten und
- das Parken in Fußgängerzonen während der Lieferzeit.

Achtung:

Beim Parken auf den genannten Plätzen ist der blaue Parkausweis stets so hinter der Windschutzscheibe zu positionieren, dass seine blaue Oberseite von außen deutlich erkennbar ist. Unbefugtes Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz kann mit einem Bußgeld bis zu 40 Euro geahndet werden.

Gerhard Freunscht
Behinderten-Beauftragter der
Marktgemeinde Weisendorf

Der Behinderten-Beauftragte Gerhard Freunschdt informiert:

Die 10 Gebote der Barrierefreiheit

Das 1. Gebot

BARRIEREFREIHEIT ist Grundlage der Umweltgestaltung für ALLE. Die Anforderungen behinderter Menschen und die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für ALLE brauchen Deine Aufmerksamkeit und Deinen Einsatz.

Das 2. Gebot

Denke daran, dass die BARRIEREFREIHEIT Gestaltung alle Bereiche betrifft: Bauen und Wohnen, Mobilität und Verkehr, Bildung und Kultur, Arbeit, Erholung und Gesundheitswesen, Information und Kommunikation.

Das 3. Gebot

Beachte, dass BARRIEREFREIHEIT für alle Menschen wichtig ist, insbesondere für Menschen mit motorischen, sensorischen oder mit kognitiven Beeinträchtigungen.

Das 4. Gebot

Richte Deine Ziele daran aus, dass die Nutzungsobjekte von ALLEN eigenständig wahrnehmbar, erreichbar, begreifbar (verständlich), erkennbar und bedienbar sind.

Das 5. Gebot

Lasse Dich bei der Planung von 5 Maximen leiten: der ergonomischen Gestaltung, dem Fuß- und-Roll-Prinzip, dem Zwei-Sinne-Prinzip, der Verwendung visueller, akustischer und taktiler Kontraste sowie der Anwendung leichter Sprache.

Das 6. Gebot

Beteilige bei allen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit frühzeitig behinderte Menschen oder Ihre Vertreter und Vertreterinnen. Dies dient dazu, sachgerechte Lösungen zu finden und fördert die Akzeptanz.

Das 7. Gebot

Nutze die Technischen Regelwerke, die Erkenntnisse der Forschung und die Erfahrungen der Praxis. BARRIEREFREIHEIT braucht Qualität.

Das 8. Gebot

Stelle die objektive und subjektive Sicherheit für ALLE her. Wesentlich sind vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen. Ermögliche durch bauliche und organisatorische Maßnahmen, dass behinderte Menschen in die Lage versetzt werden, sich im Notfall selbst zu retten bzw. schnell fremde Hilfe zu aktivieren.

Das 9. Gebot

Gehe die Erfüllung des Nachholbedarfs systematisch an, damit durch die Herstellung der BARRIEREFREIHEIT ein nachhaltiger Nutzen für ALLE entsteht.

Das 10. Gebot

Denke an die Zukunft. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Bedeutung der BARRIEREFREIHEIT noch weiter zu nehmen.

(Entnommen aus einer Veröffentlichung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation).